

Flughafen Düsseldorf GmbH Postfach 30 03 63, 40403 Düsseldorf

Bundesnetzagentur  
Beschlusskammer 4  
Stichwort „Produktivitätsfaktor Strom“  
Postfach 8001  
53105 Bonn

per E-Mail: produktivitaetsfaktor@bnetza.de

Anspruchspartner Durchwahl Fax E-Mail

Datum  
24.08.2022

**Flughafen Düsseldorf GmbH**  
Flughafenstraße 105  
40474 Düsseldorf  
T 0211 421-0  
F 0211 421-6666  
dus.com

**Konsultation zur „Festlegung von Vorgaben für die Erhebung von Daten zur Ermittlung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors für Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen für die vierte Regulierungsperiode in der Anreizregulierung“; Ihr Zeichen: Az. BK4-22-084**

**Vorsitzender des Aufsichtsrates**  
Rolf Tups

**Geschäftsführung**  
Thomas Schnalke  
(Vorsitzender der Geschäftsführung)  
Lars Mosdorf

**Handelsregister**  
Amtsgericht Düsseldorf, HRB 28  
USt-IdNr. DE 119 351 523

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem oben genannten Verfahren nehmen wir nachfolgend die von Ihnen eingeräumte Möglichkeit einer Stellungnahme zu der beabsichtigten Datenerhebung wahr.

**Bankverbindungen**  
Stadtsparkasse Düsseldorf  
BLZ 300 501 10  
Konto 58 000 019  
IBAN DE37 3005 0110 0058 0000 19  
BIC DUSSDEDD

Unsere Kritik bezieht sich dabei ausschließlich auf die von Ihnen vorgesehene Beschreibung der Adressaten der von Ihnen beabsichtigten Festlegung. Gemäß dem Tenor der angekündigten Entscheidung sollen hiermit sämtliche Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen i.S.d. § 3 Nr. 2 EnWG verpflichtet werden. Hiernach wäre auch unser Unternehmen von der Datenabfrage erfasst, obwohl unser Unternehmen lediglich ein **geschlossenes Verteilernetz im Sinne des § 110 EnWG** betreibt.

Commerzbank AG, Düsseldorf  
BLZ 300 400 00  
Konto 188 002 000  
IBAN DE02 3004 0000 0188 0020 00  
COBADEFF

Helaba Landesbank Hessen-  
Thüringen  
BLZ 300 500 00  
Konto 3 158 110  
IBAN DE32 3005 0000 0003 1581 10  
BIC WELADEDDE

Dies erachten wir als **überaus kritisch**.

Insoweit ist zunächst auf das Vorgehen Ihrer Behörde bei der Datenabfrage zur Festlegung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors der 3. Regulierungsperiode zu verweisen. In der damaligen Entscheidung (Beschluss vom 31.01.2018, Seite 6, Az. BK4-17-094) war die folgende Einschränkung enthalten:

*„Die Betreiber von geschlossenen Verteilernetzen im Sinn von § 110 EnWG sind nicht Adressat dieser Festlegung. Ein Verteilernetz gilt gem. § 110 Abs. 3 S. 3 EnWG ab vollständiger Antragstellung gem. § 110 Abs. 3 S. 1 EnWG bis zur Entscheidung der Regulierungsbehörde als geschlossenes Verteilernetz.“*

Wir sehen diese Einschränkung als zwingend geboten an, da unser Unternehmen – als Betreiberin eines geschlossenen Verteilernetzes – nicht über die Daten verfügt, die gemäß der von Ihnen angekündigten Festlegung erhoben werden sollen. Insbesondere trifft dies auf die Daten ab dem Jahr 2006 zu, da unser Unternehmen damals nicht zur Erstellung eines Tätigkeitsabschlusses im Sinne des § 6b Abs. 3 EnWG verpflichtet war.

Die Ausweitung der Datenabfrage auf solche Netzbetreiber, die nicht den Vorgaben der Anreizregulierung unterworfen sind, erachten wir dessen ungeachtet als systemfremd, so dass eine Einschränkung des Adressatenkreises auch aus grundsätzlichen Erwägungen geboten erscheint.

Wir bitten Sie daher um eine entsprechende Anpassung der von Ihnen angekündigten Entscheidung.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen sehr gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Flughafen Düsseldorf GmbH

